

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 30. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2023)

zum Thema:

Extremismusklausel reloaded: Welche Absichten verfolgt der Senat mit der Einführung einer „Demokratieklausel“ in der Kulturförderung?

und **Antwort** vom 13. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15684

vom 30.05.2023

über Extremismusklausel reloaded: Welche Absichten verfolgt der Senat mit der Einführung einer „Demokratieklausel“ in der Kulturförderung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Zusammenhang mit der Deutschland-Tournee von Roger Waters haben verschiedenen Medien – von der dpa, über Spiegelonline, bis zur BZ – berichtet, die Kulturverwaltung wolle „eine Demokratie-Klausel in Förderbescheide einführen“. ¹ Wann genau soll eine derartige sogenannte Extremismusklausel Bestandteil der Berliner Zuwendungspraxis werden?

Zu 1.:

Ein Datum zur Einführung einer Demokratieklausel gibt es nicht.

2. Welche der vorhandenen Förderinstrumente bzw. -programme und welche der damit aktuell geförderten Projekte, Stipendien, Gruppen, Verbände, Einrichtungen oder Institutionen sollen zukünftig einer Extremismusklausel unterworfen werden? Warum hält es der Senat für geboten, die Empfänger*innen von Kulturförderung im Land Berlin bezüglich ihres Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unter Generalverdacht zu stellen?

¹ Siehe u.a.: <https://www.spiegel.de/kultur/musik/roger-waters-in-berlin-kultursenator-joe-chialo-verurteilt-auftritte-a-06cd52b7-a1cd-4f0b-b89e-1fb45f2c193f>

Zu 2.:

Geprüft wird in der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt aktuell die Einführung einer Demokratieklausel. Diese rechtliche Prüfung bezieht sich zunächst auf keine konkreten Förderinstrumente bzw. -programme. Eine generelle Verdächtigung von Kulturförderempfängerinnen und -empfänger ist ausgeschlossen.

3. Soll die geplante Klausel nur bei der Kulturförderung zum Einsatz kommen oder sich auch auf anderen Förder- und Politikbereiche erstrecken – und falls ja, auf welche?

Zu 3.:

Die Prüfung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bezieht sich allein auf den Bereich der Kulturförderung.

4. Wie wird die Extremismusklausel im Land Berlin inhaltlich wie formell ausgestaltet? Welche rechtlichen Maßstäbe werden dabei angelegt und was für eine Definition von Extremismus liegt ihr zugrunde? Ist für die Geförderten die Zeichnung einer „Demokratieerklärung“ obligatorisch?

Zu 4.:

Die Prüfung der Ausgestaltung einer entsprechenden Klausel dauert noch an. Maßstab der Prüfung ist das deutsche Verfassungsrecht. Da es sich bei der zu prüfenden Klausel um eine Demokratieklausel handelt, liegt ihr derzeit keine Definition von Extremismus zugrunde. Ob die Zeichnung einer „Demokratieerklärung“ obligatorisch für Geförderte eingebracht werden soll, ist Gegenstand der Prüfung.

5. Auf Bundesebene wurde die Demokratie- oder Extremismusklausel 2014 von der Großen Koalition infolge ihrer zahlreichen rechtlichen und politischen Probleme wieder abgeschafft. Inwiefern berücksichtigt der Senat bei der von ihm geplanten Berliner Extremismusklausel die damalige Entscheidung und die harsche Kritik, nicht zuletzt von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Verfassungsrechtler*innen und aus der Wissenschaft an dieser Form der „Schnüffelmentalität“ (Gesine Schwan)?

Zu 5.:

Einschlägige Gerichtsentscheidungen werden im Rahmen der juristischen Prüfung berücksichtigt. Die lebhafte zivilgesellschaftliche Diskussion und Auseinandersetzung auf bundespolitischer Ebene findet im Rahmen der Prüfung ebenfalls Beachtung.

6. Wie bewertet der Senat die allgemeine fachliche Einschätzung, dass es für eine solche Klausel keine Notwendigkeit gibt, nicht zuletzt weil sie sich als wirkungslos erwiesen hat?² Welchen Mehrwert hat eine Extremismusklausel vor dem Hintergrund, dass es im Land Berlin gängige Praxis ist, an erkennbar extremistische Organisationen keine öffentlichen Fördermittel zu vergeben?

² Vgl. beispielhaft: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13895.pdf>

Zu 6.:

Als wirkungslos erwiesen haben sich die bisher eingeführten Regelungen auf Bundesebene, da sie rechtlich zu unbestimmt waren oder verfassungsrechtliche Bedenken eröffneten. Dies bedeutet nicht, dass die behördlichen Akteure, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente hinsichtlich Notwendigkeit und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung der politischen und zivilgesellschaftlichen Entwicklung nicht erneut auf den Prüfstand stellen können. Dabei steht es den behördlichen Akteuren offen, neue Formulierungen zu prüfen und gegebenenfalls andere Instrumente zu entwickeln.

7. Hätten nach Einschätzung des Senats durch die Existenz einer Extremismusklausel in Förderbescheiden die jüngsten Berliner Auftritte von Roger Waters in der Mercedes-Benz-Arena verhindert werden können?

Zu 7.:

Es handelt sich nicht um ein Instrument zur Durchsetzung des Veranstaltungsverbots, sondern um die Einführung eines Instruments zur Steuerung der verfassungs- und gesetzesmäßigen Verteilung öffentlicher Fördergelder in Kunst und Kultur.

8. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 8.:

Nein.

Berlin, den 13.06.2023

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt